



gegründet als Schmalfilmklub Zürcher Oberland
am 11. April 1961

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen „Zürcher Oberländer Film- und Video-Amateure (ZOFA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist Mitglied des BSFA und anerkennt dessen Satzungen.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wetzikon.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des guten Amateurfilmes auf breiter Basis sowie die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein
- a) Film-, Video- und Diskussionsabende
 - b) Film- und Video-Lehrkurse
 - c) Wettbewerbe
 - d) Gesellschaftliche Veranstaltungen
- durch.
- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person kann auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand hin Mitglied des Vereins werden. Jugendliche ab 16 Jahren können bis zum vollendeten 19. Altersjahr Jungmitglieder werden. Sie haben, bei reduzierter Beitragspflicht, gleiche Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme letztinstanzlich. Ein Rekurs gegen dessen Beschluss ist nicht möglich.
- Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.
- Art. 6 Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Jungmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passivmitglieder
- Passivmitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge und sind deshalb gegenüber der SUI SA nicht geschützt.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und unter der Beachtung des Termins aus dem Verein austreten (ZGB Art. 70).
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn die Voraussetzungen für eine gedeihliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Ausschliessungsgründe sind grobe Verstösse gegen die

Statuten, Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (ZGB Art. 72).

- Art. 8 Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung (GV) zu. Der Entscheid der GV ist endgültig.
- Art. 9 Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zu Ehrenpräsidenten können Mitglieder ernannt werden, die in ihrer Eigenschaft als Präsident dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben.
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie zahlen keine Vereinsbeiträge, entrichten jedoch die Abgabe an den BSFA.
- Art. 10 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied schuldet den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und besitzt weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

III. ORGANISATION

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) die Mitgliederversammlung (in mehr oder weniger gleichen Zeitabständen veranstaltete Vereinsabende)
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) die Kommissionen

a) Generalversammlung (GV)

- Art. 12 Die GV ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch den Vorstand jährlich einmal im Frühjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Post. Sie hat die vollständige Traktandenliste zu enthalten. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin der Post übergeben werden.
- Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe, beim Präsidenten verlangt, oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst (ZGB Art. 64).
- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Beschlüsse der ordentlichen und von ausserordentlichen Generalversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen (ZGB Art. 67).
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

-
- Art. 13 Der GV stehen die folgenden Befugnisse zu:
- a) Wahl der nötigen Stimmzähler
 - b) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Wahlen
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und –präsidenten
 - k) Beschlussfassung über alle andern der GV von Gesetzes wegen, oder durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
 - l) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder.
- Art. 14 Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV müssen 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Das Datum der GV ist dem allen Mitgliedern zugestellten Jahresprogramm zu entnehmen.
- Art. 15 Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 16 Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheime Wahl oder Abstimmung vorgenommen werden.
- b) Mitgliederversammlung**
- Art. 17 An den turnusgemäss stattfindenden Veranstaltungen des Vereins kann über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern beschlossen werden, wenn die zu behandelnden Geschäfte gleichzeitig mit der Einladung bekannt gemacht werden.
- c) Vorstand**
- Art. 18 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer (Berichterstattung, Film-, Videotechnik)
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 20 Für den Verein zeichnen der Präsident und der Aktuar, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Der Kassier führt für sein Ressort (Postcheck und Bank) Einzelunterschrift.

Art. 21 Die Mitglieder des Vorstandes zahlen keine Vereinsbeiträge. Ihre Spesen werden durch die Vereinskasse übernommen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Revisoren automatisch aus und wird durch einen neuen ersetzt.

e) Kommissionen

Art. 23 Der Vorstand ist befugt, wo es zur Erfüllung eines Vereinszwecks nötig erscheint, Kommissionen einzusetzen. In diesen Kommissionen können Fachleute mitarbeiten ohne Mitglieder des Vereins zu sein.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 24 Die für die Durchführung der Aufgaben nötigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Schenkungen und weitere Beiträge aller Art.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Für die Durchführung von Wettbewerben stellt der Verein im Rahmen des Budgets angemessene Beiträge zur Verfügung. Der Vorstand legt der GV für das Geschäftsjahr ein Budget vor. Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben müssen an einer Mitgliederversammlung bewilligt werden. Das Geschäft bedarf der Ankündigung in der Einladung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. Januar 1989 genehmigt und ersetzen alle früheren Reglemente und Statuten.

Der Präsident: sig. Max Rüegg

Der Aktuar: sig. Georg Müller

Abschrift der gedruckten STATUTEN am 26. März 2002

Der Aktuar: Bruno Eugster